



**Satzung
des
Basketballvereins**

„B.V. StarWings Glienicke e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 23. Mai 2006 in Glienicke / Nordbahn gegründete gemeinnützige Basketballverein führt den Namen „B.V. StarWings Glienicke e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist
Karl-Liebnecht-Strasse 139a
16548 Glienicke / Nordbahn
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin als gemeinnützig eingetragen, führt den Zusatz „e.V.“ und besitzt Rechtsfähigkeit. Das Vereinslogo wird als geschütztes Warenzeichen eingetragen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 ff der Abgabenordnung (AO).

§ 2 Zweck des Basketballvereins

1. Zweck des Basketballvereins ist die Förderung des Freizeit-, Breiten und Leistungssports sowie die Arbeit mit behinderten und nicht behinderten Menschen (Erwachsene, Jugendliche und Kinder). Die Förderung von Kindern, Jugendlichen und behinderten Menschen ist als besondere Aufgabe der Sozialarbeit auch mit Jugendeinrichtungen anzusehen. Der Basketballverein betreibt Wettkampfsport und ist dem zuständigen Fachsportverband angeschlossen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Er kämpfte und errungene Siegprämien bei Punkt- und Wettkampfspielen werden in den Grenzen des § 67a Abs. 1 Satz 1 (nicht mehr als 30.678,- Euro) in Verbindung mit § 58 Nr. 9 AO an die aktiven Spieler, die bei dem Wettkampfspiel dabei waren, ausgezahlt.
6. Der Vorstand des Basketballvereins ist ehrenamtlich für den Verein tätig.
7. Es besteht die Möglichkeit, dass die Haupttrainer und alle Assistenztrainer des Basketballvereins mit einem Honorar vergütet werden.
8. Der Basketballverein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft im Basketballverein

1. Der Basketballverein hat auch Kinder und Jugendliche als Mitglieder, die über ihre Erziehungsberechtigten ein Stimm- und Wahlrecht haben. Da die Kinder und Jugendlichen selbst kein Stimm- und Wahlrecht haben, gibt es hierfür aber eine intensive Betreuung, inklusive Einzelbetreuung bei Problemen und Hilfestellung vom gesamten Verein. Die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind Stimm- und Wahlberechtigte und auch wählbare Mitglieder des Basketballvereins. Alle alters-, gesundheitsbeeinträchtigte- und freiwillige Mitglieder, die aus eigener Entscheidung heraus, kein aktives Spielmitglied der Basketballmannschaft sind, haben ebenfalls ein Stimm- und Wahlrecht und können ihre gesamten Erfahrungen und ihr Engagement, gern freiwillig und auf Lebenszeit, dem Verein und den anderen Mitgliedern zur Verfügung stellen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit diese Erfahrungen und Kenntnisse auch in weiteren Projekten des Vereins zur Verfügung zu stellen.
2. Rechts- und Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Basketballvereins werden nur dann angewandt, wenn sie grob fahrlässig gegen die Satzung des Basketballvereins, gegen die allgemeingültigen Rechtsvorschriften sowie gegen sozialen Gehorsam an den Mitgliedern, Gästen bzw. an den Einrichtungsgegenständen des Vereins oder dessen angemieteten Gebäuden oder Gegenständen, verstoßen.
Rechts- und Ordnungsmaßnahmen sind:
Verwarnung, Verweis, Ausweisung (Hausverbot), Verminderung der Mitgliedschaftsrechte und Ausschluss aus dem Basketballverein. Auf alle Rechts- und Ordnungsmaßnahmen wird in den Aufnahmeanträgen zur Mitgliedschaft ausdrücklich hingewiesen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft im Basketballverein

1. Mitglied des Basketballvereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung und Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich. Mit der Unterschrift erkennt der Bewerber die Satzung als Regelwerk an.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
4. Voraussetzung für die Aufnahme in den Basketballverein als aktiver Spieler (Leistungsspieler) ist ein „ärztliches Gesundheitszeugnis als aktiver Basketballspieler“, welches dem Vorstand mit dem Aufnahmeantrag vorgelegt wird, bzw. bis spätestens drei Monate nach Eintritt in den Verein nachgereicht wird.
Bei Aufnahme in den Basketballverein bekommt jedes Mitglied einen Mitgliedsausweis ausgestellt, der Eigentum des Vereins ist, und bei Austritt, Kündigung und Ausschluss an den Verein zurückzugeben ist.
5. Jedes Mitglied im Basketballverein ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins, sowie am Sportbetrieb teilzunehmen.
6. Jedes Mitglied des Basketballvereins ist über den zuständigen Landessportverband sportunfallversichert.
7. Bei Vereinsmitgliederversammlungen können minderjährige Mitglieder durch einen Erziehungsberechtigten / Vormund vertreten werden.
8. Jedes volljährige Mitglied kann als Haupttrainer des Basketballvereins bestimmt werden.
9. Für alle Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich. Dies gilt auch für alle Mitglieder der Organe.
10. Die Mitglieder des Vereins erklären sich einverstanden, für Werbe- und Informationszwecke sich öffentlich-rechtlich ablichten und veröffentlichen zu lassen.
11. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder des Basketballvereins die Sport- und Hallenordnung zu beachten. Entsprechenden Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
12. Gegen Mitglieder des Basketballvereins, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung verstoßen, oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins eines unsportlichen Vorhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand, folgende Maßregeln verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen. Dem Mitglied ist hierüber ein schriftlicher Bescheid in Briefform zuzustellen.
13. Die Mitglieder sollen die Vereinsinteressen fördern und haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
14. Jede Änderung der persönlichen Daten, wie neue Anschrift, Telefonnummer und Bankverbindung sind umgehend dem Vorstand zu melden.

§ 5 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch Benutzung der üblichen Verkehrseinrichtungen entstanden sind und nicht durch die Sportunfallversicherung gedeckt sind, haftet der Verein nur, wenn einer vom Verein beauftragten Person, für die der Basketballverein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft im Basketballverein

1. Die Mitgliedschaft im Basketballverein endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch den Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt aus dem Basketballverein beinhaltet eine dreimonatige Kündigungsfrist, zum Ende eines Monats. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Ausschluss des Mitgliedes aus dem Basketballverein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die satzungsmäßigen Verpflichtungen verstoßen hat oder einen schweren Verstoß gegen die Interessen des Basketballvereins begangen hat, oder wegen groben unsportlichen Verhaltens, aber auch wegen unehrenhafter Handlungen. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach dreimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung innerhalb 6 Monate den Mitgliedsbeitrag – ggf. die Aufnahmegebühr und/oder Umlage – nicht gezahlt hat und mit Nichtreaktion sich darstellt.
4. Über den Ausschluss entscheidet allein und endgültig der Vorstand und kein anderes Gremium. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
5. Vom Zeitpunkt des Ausschlusses an ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Vereinsvermögen ist unverzüglich dem Basketballverein auszuhändigen. Die Beitragspflicht ist hiervon unberührt.

6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder des Basketballvereins haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Sportvermögen. Andere Ansprüche gegen den Basketballverein müssen binnen 6 Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft, schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 7 Beiträge

1. Der Basketballverein erhebt Mitgliedsbeiträge, die monatlich vom Mitglied bis zum 05. des Monats, zu entrichten sind. Ein Dauerauftrag ist vom Mitglied einzurichten.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden allein durch die allgemeine Mitgliederversammlung festgelegt. Außer den Mitgliedsbeiträgen erhebt der Basketballverein eine einmalige Aufnahmegebühr für die Verwaltung des Mitgliedes. Die Gebühr an den Landessportverband, für die Sportunfallversicherung, ist für jeden Spieler im monatlichen Mitgliedsbeitrag bereits enthalten.
3. Die Beitragshöhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr, der Umlage und der Mahngebühr richtet sich nach dem jährlichen amtlichen Index. Erhöht sich dieser, kann der Vorstand eine Erhöhung der allgemeinen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Eine separate Beitragsordnung zur Überweisung der Beiträge wird jedem Antragsteller in seinen Anmeldeformularen beigelegt und liegt der Satzung als Anhang bei. Ausnahmeregelungen zu den festgelegten Mitgliedsbeiträgen entscheidet der Vorstand.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Basketballvereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Basketballvereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die allgemeine Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Basketballvereins.
2. Einmal im Jahr wird eine Mitgliederversammlung abgehalten, unter dem Vorsitz des Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung entweder per Post oder per eMail an die Mitglieder. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Basketballvereins einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung des Basketballvereins gelten die Einladungsformalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Jedem volljährigem Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Eine schriftliche Vollmacht kann erteilt werden.
4. Jedes Mitglied kann bis 30 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Dringlichkeitsanträge – die sich aber nicht auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Basketballvereins beziehen dürfen – sind nach Prüfung durch den Vorstand durch die Mitgliederversammlung beschlussfähig.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Basketballvereins sowie über Satzungsänderung obliegt der allgemeinen Mitgliederversammlung, wobei eine 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins notwendig ist.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Versammlungsleiter und von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - d) Feststellung der Jahresrechnung
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Bestätigung des Jugendvorstandes
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

§ 11 Vorstand

Weitere Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
Er besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und dem Finanzvorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
2. der erweiterte Vorstand
Er besteht aus
 - a) dem Vorstand Ressort für Jugend und Sport
 - b) der PR / Öffentlichkeitsabteilung
 - c) der medizinischen Betreuung des Basketballvereins und QualitätsmanagementDer erweiterte Vorstand sowie die Trainer und Assistenztrainer werden durch den Vorstand des Basketballvereins bestimmt und übernommen. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Für eine reibungslose Arbeit des Basketballvereins wählt die allgemeine Mitgliederversammlung den Vorstand alle 4 Jahre.
4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Wiederwahlen der Vorstandsmitglieder sind zulässig und können zeitlich unbegrenzt durchgeführt werden.
5. Die Arbeit im Amt und im Vorstand ist beendet, wenn das Vorstandsmitglied selbst kündigt (offiziell sein Amt zur Verfügung stellt) bzw. durch den Vorstand abgewählt wird. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Amtsträgern, werden Neuwahlen für das Amt ausgeschrieben. Bis zur Neuwahl für dieses Amt wird eine kommissarische Besetzung des Postens bestellt und eingesetzt.
6. Sollte ein Vorstandsmitglied nicht wiedergewählt werden, kann dieses Mitglied sein Wissen und seine Erfahrung dem Verein freiwillig zur Verfügung stellen. Eine Ausnahme dieser Regelung kommt nur in dem Fall zur Anwendung, wenn das Vorstandsmitglied bewusst gegen die Satzung und die allgemeinen Verordnungen verstoßen hat, und dem Verein ein Schaden entstanden ist.
7. Der/die Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
8. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
9. Die Verwaltung gliedert sich auf in die folgenden Bereiche:
Ressort Jugendarbeit, wobei der Jugendbeauftragte für die Anliegen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen im Verein und deren Umsetzung zuständig ist, sowie die spezielle psychologische und bildende Funktion gegenüber den Kindern und Jugendlichen inne hat.
PR / Öffentlichkeitsarbeit, welche zuständig ist für die Darstellung nach außen, die Redaktion, Herausgabe und Zustellung einer möglichen Vereinszeitung, einschließlich der amtlichen Mitteilungen und aller offiziellen Publikationen und Erklärungen. Er berät, beschließt und organisiert alle geselligen und kulturellen Veranstaltungen des Basketballvereins.
Medizinische Betreuung und Qualitätsmanagement, wobei die medizinisch fachlich ausgebildete Versorgung und Kontrolle der Spieler und Trainer im Vordergrund steht. Das Qualitätsmanagement baut sich Stufenweise auf die jeweilige Mannschaft auf, nach den Gesichtspunkten der jeweiligen Altersgruppe und die damit verbundenen Leistungsmerkmale.

§ 12 Leitung des Basketballsports

1. Die Leitung für den Bereich des Basketballsports und des Behindertenbasketballsports obliegt dem Vorstand des Basketballvereins. Bei Bedarf kann der Vorstand auch Gremien oder spezialisierte und qualifizierte Sportlehrer einberufen, die für die Durchführung des regulären - und des Rollstuhlbasketballs zuständig sind.
2. Der Verein verpflichtet sich des Basketballsports für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und behinderte Menschen. Des weiteren können Kooperationen und strategische Partnerschaften
 1. mit anderen nationalen und internationalen Basketballclubs eingegangen werden, worin der Bekanntheitsgrad und das Image sowie das Merchandising intensiviert und erfolgreich für beide Partner ausgebaut wird.
 2. Weitere sportliche Projekte können als eigenständige Abteilungen im Basketballverein errichtet werden und sind einem Vorstandsmitglied unterstellt.
3. Die Organe und ihre Mitglieder unterstehen den allgemeinen Rechtsordnungen und der Vereinssatzung. Der Vorstand übt das Weisungsrecht für die im Basketballverein tätigen Trainern und Mitarbeiter sowie Mitgliedern aus.

4. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins unter Führung des Jugendbeauftragten / Jugendwart selbständig. Er/Sie entscheidet über die Verwendung der ihr/ihm zufließenden Mittel. Der/die Jugendwart/in arbeitet und regelt die Betreuung der Kinder und Jugendlichen.

§ 13 Kassen- und Buchprüfung

Das zuständige Steuerbüro für den Verein übernimmt die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Basketballvereins.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Basketballverein kann auf Beschluss selbständig weitergeführt werden, bzw. kann sich einem anderen bestehenden Verein anschließen.
2. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt. Sollte dies nicht möglich sein, so wird ein außenstehender Liquidator bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Brandenburgischen Basketball-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 wirtschaftlicher Bereich des Vereins

1. Der wirtschaftliche Bereich des Vereins kann Umsätze durch folgende Dienstleistungen erringen:
 - a) Werbung – in der Vereinszeitung, Bannerwerbung, Werbeeinnahmen durch Aufdrucke auf den Trikots
 - b) Sponsorenverträge mit dem Basketballverein
 - c) strategische Partnerschaften mit Vereinen, Firmen, Unternehmern und Organisationen
 - d) kleiner gastronomischer Umsatz durch die strategischen Partner und Sponsoren
 - e) Spendeneinnahmen
 - f) Merchandising und Vertrieb
2. Der Basketballverein gibt juristischen Personen die Möglichkeit, ein einfaches Mitglied im „B.V. StarWings Glienicke e.V.“ zu werden. Die Rahmenbedingungen beinhalten die Kooperation im Basketballverein und / oder als Fördermitglied des Sportbereiches, ohne die Möglichkeit des Vorstandsvorsitzes.
3. Der Basketballverein hat in seinem Reglement und in der Satzung festgelegt, dass es sonntags generell kein Training und kein Punktspiel gibt, durch feste Prinzipien gehört der Sonntag der Familie. Des Weiteren wird es keinen Alkohol und keine Tabakwaren beim Warenverkauf während des Sport- und Vereinsbetriebes geben. Ebenfalls ist der Basketballverein, aus seinen Prinzipien heraus, gegen jede Droge nach dem BTMG – Betäubungsmittelgesetz und des Dopinggesetzes. Wir schließen uns dem Kampf gegen den Gebrauch und der Aufklärung zu den Auswirkungen anderen Organisationen an (unter dem Motto: „Keine Macht den Drogen!“). Genauso wird von Anfang an, bei jedem Training und bei allen Punktspielen, auf „Fair Play“ geachtet und den Mitgliedern vermittelt.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Landkreis Oberhavel im Land Brandenburg.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin in Kraft.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte ein Paragraph von der Satzung seine Gültigkeit verlieren, so bleiben alle anderen Paragraphen davon unberührt und behalten ihre Gültigkeit. Der ungültige Paragraph ist so umzugestalten, dass er nach den Gesetzen und der Satzung rechtskräftig ist.

Anlagen:

- Beitragsordnung
- Liste der Gründungsmitglieder
- Protokoll der fortgesetzten Gründungsversammlung

Gründungsmitglieder des Basketballvereins

- Adressen und Unterschriften-

Jörg Lange	Vorstandsvorsitzender Karl-Liebknecht-Strasse 139a, D-16548 Glienicke / Nordbahn
Oliver Lüning	stellvertretender Vorstandsvorsitzender Baumschulenstr. 110, D-12437 Berlin
Lutz Arndt	Finanzvorstand Lindauer Allee 105, D-13407 Berlin
Lars Girra	PR / Öffentlichkeitsarbeit Halskestrasse 41, D-12167 Berlin
Rosita Fliß	Jugendwart / Jugendbeauftragte Freyastrasse 1a, D-16552 Schildow
Dirk Krajewski	Trainer Cauerstrasse 1, D-10587 Berlin
Onays Al-Sadi	medizinische Betreuung und Qualitätsmanagement Rosentreterpromenade 18, D-13437 Berlin